

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/10288, 16/10722 –

Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarktdäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/9091 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Heinrich L. Kolb, Patrick Meinhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8492 –

Zuwanderung durch ein Punktesystem steuern – Fachkräftemangel wirksam bekämpfen

A. Problem

Deutschlands Position muss im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte gestärkt werden. Unter anderem gilt es, durch Schaffung und Erweiterung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven den Zuzug und Verbleib von Fachkräften zu fördern. Das Bundeskabinett hat deshalb am 16. Juli 2008 das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf zu Nummer 1 werden die notwendigen bundesgesetzlichen Änderungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms geschaffen.

Nach Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes ist die Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Der Gesetzentwurf zu Nummer 1 sieht vor, dass die Befristung aufgehoben wird. Dies fordert auch der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zu Nummer 2.

Der Gesetzentwurf zu Nummer 1 dient ferner der Umsetzung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1). Zur Übertragung der europarechtlichen Standards, die bereits für deutsche Reisepässe sowie Dienst- und Diplomatenpässe gelten, auf deutsche Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Anpassung der entsprechenden Regelungen in der Aufenthaltsverordnung geschaffen.

Der Antrag der Fraktion der FDP zu Nummer 3 fordert insbesondere ein Punktesystem für das Zuwanderungsrecht einzuführen, die Abwanderung Hochqualifizierter zu stoppen, den Fachkräftemangel durch Reformen im Bildungs- und Ausbildungssystem zu reduzieren und die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung weiter zu verbessern.

B. Lösung

Um Fachkräfte in Deutschland zu halten bzw. sie zum Zuzug zu motivieren, wird die in § 19 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes genannte Mindesteinkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 63 600 Euro gesenkt. Daneben kann künftig das Potenzial von Geduldeten, die erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, geduldeten Hochschulabsolventen, deren Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben sowie geduldeten Fachkräften, die zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig waren, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, besser für den deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden, weil ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 18a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf zu Nummer 1 vor, dass Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes mit der darin enthaltenen Befristung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes aufgehoben wird. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die in § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffene Regelung, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes einzurichten, von allen Ländern umgesetzt worden ist und die Einrichtung der Härtefallkommissionen sich bewährt hat. Gleiches sieht auch der Gesetzentwurf Nummer 2 vor.

Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) soll durch eine gesonderte Anpassung der Regelungen über Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose in der Aufenthaltsverordnung erfolgen. Diese Anpassung wird im Wesentlichen der bereits vollzogenen Anpassung des Passrechts an die genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Entwurf schafft die erforderliche Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern.

Schließlich werden mit der Änderung der Angaben in § 30 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 10, § 79 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes und Nummer 1 der An-

lage C zur Aufenthaltsverordnung redaktionelle Berichtigungen früherer Gesetzgebungsverfahren vorgenommen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber Brasilien über die visumfreie Einreise auch bei längerfristigen Aufenthalten wird durch Änderung des § 16 der Aufenthaltsverordnung sowie der Anlage A Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung berücksichtigt.

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10288 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9091 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8492 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8492.

D. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Die Kosten für den Unterhalt der Härtefallkommissionen liegen bei den Ländern. Durch den Wegfall der Befristung wird lediglich der bestehende Zustand aufrechterhalten; mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten. Es werden allerdings durch Einführung der Ermächtigung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung die Voraussetzungen geschaffen, um in der Aufenthaltsverordnung eine Informationspflicht für die Wirtschaft, eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger und vier Informationspflichten für die Verwaltung zu schaffen. Die künftige Belastung für die Wirtschaft wird auf ca. 2 160 Euro geschätzt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10288 mit nachfolgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird § 18a Abs. 1 Buchstabe b wie folgt gefasst und folgender Buchstabe c angefügt:

- „b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und“.

II. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1, 15, 16 und 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

Artikel 2b Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 63 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geduldete Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

2. § 242 Abs. 2 SGB III wird wie folgt gefasst:

„§ 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. In der Anlage A Nr. 1 wird nach der Angabe „Australien GMBL. 1953 S. 575“ die Angabe „Brasilien BGBl. 2008 II S. 1179“ eingefügt.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 eingefügt:

- „3. Nummer 10 Spalte A Buchstabe e wird nach dem Doppelbuchstaben nn wie folgt gefasst:

„oo) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger

erteilt am

befristet bis

pp) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerische Bürgern

erteilt am

befristet bis“.

4. Nach Nummer 11 Spalte A werden nach Buchstabe k die folgenden Buchstaben l und m eingefügt:

„l) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger

erteilt am

m) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerische Bürgern

erteilt am“.

5. In Nummer 11 Spalte B wird jeweils zu den Buchstaben l und m aus der Spalte A jeweils die Angabe „(2)1“ eingefügt.“

V. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Aufenthaltsgesetzes ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Bundesministerium des Innern zu evaluieren.“

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9091 abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8492 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Dr. Michael Bürsch, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sevim Dağdelen und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10288** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9091** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/8492** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10288

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 103. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)517 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 68. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)517 anzunehmen.

b) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9091

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 16/8492

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 74. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 89. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 103. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 68. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 64. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 67. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/10288 und 16/9091 sowie den Antrag auf Drucksache 16/8492 in seiner 79. Sitzung am 12. November 2008 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10288 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)517 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)517 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9091 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8492 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/10288 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfrak-

tionen auf Ausschussdrucksache 16(4)517 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Begründung

Zu Nummer I (Artikel 1 Nr. 2)

Dieser Änderungsantrag beinhaltet zwei Änderungen.

Zunächst wird die Formulierung „anerkannten ausländischen Hochschulabschluss“ um die Formulierung „oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss“ ergänzt.

Studienabschlüsse, die Ausländer im Ausland erworben haben, müssen, um im Rahmen dieser Regelung Berücksichtigung zu finden, in Deutschland rechtlich oder faktisch anerkannt sein. Beides wird mit der Ergänzung sichergestellt. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse ist dabei für die Ausübung der Berufe erforderlich, in denen ein Anerkennungsverfahren für ausländische Hochschulabschlüsse durchgeführt werden muss. Soweit für einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, muss dieser Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Vergleichbar ist ein ausländischer Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss nur dann, wenn er nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (im Internet unter www.anabin.de) als gleichwertig bewertet wird.

Des Weiteren wird für die zweite Alternative von § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in der bisherigen Fassung (nunmehr als eigenständige Fallgruppe in Buchstabe c geregelt), die sich auf Fachkräfte mit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation bezieht, die Vorbeschäftigungszeit von zwei auf drei Jahre erhöht. Damit wird das Erfordernis, dass es sich um eine Fachkraft handelt, die dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert ist, noch stärker betont.

Ferner wird für die letztgenannte Personengruppe als weitere Voraussetzung eingeführt, dass der Antragsteller in dem letzten Jahr vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht auf das Einkommen ergänzende Sozialleistungen angewiesen war. Wie in anderen Bestimmungen hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung (siehe etwa § 27 Abs. 3 AufenthG) kommt es nur auf das Bestehen des Anspruchs auf Sozialleistungen, das heißt das Vorliegen der Voraussetzungen, nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme an. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG ist es jedoch unschädlich, wenn – neben den in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aufgeführten Leistungen – auch Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten der Unterkunft und Heizung bezogen wurden. Damit soll eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden.

Zu Nummer II (Artikel 2a und 2b)

Zu Artikel 2a

Das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in

Deutschland“ sieht vor, dass junge geduldete Ausländer einen erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten sollen. In diesem Zusammenhang wird auch das Ausbildungsförderungsrecht für geduldete Ausländer erweitert.

Geduldete Ausländer können künftig nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren in Deutschland Förderungsleistungen nach dem BAföG erhalten. Sie werden damit den Ausländern gleichgestellt, die über eine der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG genannten Aufenthaltserlaubnisse verfügen.

Durch das Erfordernis der Mindestaufenthaltszeit von vier Jahren wird zum einen eine Privilegierung der Geduldeten gegenüber denjenigen Ausländern, die zwar kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthalt aber ebenfalls nicht nur kurzfristig oder absehbar vorübergehender Natur ist, vermieden. Zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Ausweitung des Förderungsrechts keinen Anreiz für einen gezielten Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und dann Ausbildungsförderung beziehen zu können, bietet.

Zu Artikel 2b

Zu Nummer 1

Das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ sieht vor, dass junge geduldete Ausländer einen erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten sollen. In diesem Zusammenhang wird auch das Ausbildungsförderungsrecht für geduldete Ausländer erweitert.

Die Förderung eines geduldeten Ausländers mit Berufsausbildungsbeihilfe kommt nach geltendem Recht grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn sich der Auszubildende insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (§ 63 Abs. 3).

Um den Lebensunterhalt von geduldeten Ausländern, die sich bereits seit längerem rechtmäßig im Inland aufhalten, während einer betrieblichen Berufsausbildung zu sichern, wird der Personenkreis der mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen geduldeten Ausländer ausgedehnt. Sie werden künftig nach denselben Kriterien gefördert, nach denen Ausländer mit einer der in § 63 Abs. 2 Nr. 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse gefördert werden.

Um Anreize für einen gezielten Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und eine Berufsausbildung zu machen, zu vermeiden, wird die Förderungsmöglichkeit mit Berufsausbildungsbeihilfe auf die Aufnahme einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung nach vierjährigem Aufenthalt beschränkt. Insbesondere wird nicht die Möglichkeit der Förderung in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eröffnet.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung bleiben Ausländer, die allein zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Abs. 2a gehören, von der Benachteiligtenförderung ausgenommen. Damit soll ein gezielter Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und eine Berufsausbildung zu machen, vermieden werden. Um aber klarzustellen, dass ansonsten der gleiche Personenkreis der Ausländer, der von der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe profitieren kann, auch mit Maßnahmen des § 240 ff. gefördert werden kann, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird auf § 63 verwiesen.

Zu Nummer III (Artikel 3 Nr. 2)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Berichtigung des Gesetzentwurfs aufgrund der inzwischen erfolgten Veröffentlichung der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien vom 28. Juni 1956 im BGBl. II.

Zu Nummer IV (Artikel 4 Nr. 3 bis 5)

Artikel 4 des Gesetzentwurfs sieht bereits Änderungen der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung in Abschnitt I Nr. 10 vor. Zu der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung gemäß § 18a des Aufenthaltsgesetzes werden die Möglichkeit der Speicherung im Ausländerzentralregister und die dazugehörigen Übermittlungsmöglichkeiten in der Verordnung abgebildet. Daneben wird eine zusätzliche Differenzierung der Speichersachverhalte im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 und 21 des Aufenthaltsgesetzes vorgenommen.

Durch die weitere Einfügung in Abschnitt I Nr. 11 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung werden zu der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für Schweizerische Bürger und deren Angehörige nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz von 1999 die Möglichkeit der Speicherung im Ausländerzentralregister und die dazugehörigen Übermittlungsmöglichkeiten in der Verordnung abgebildet.

Bislang war lediglich die befristete Aufenthaltserlaubnis für Schweizerische Bürger und deren Angehörige nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz in Abschnitt I Nr. 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung als Speichersachverhalt samt Übermittlungsmöglichkeiten abgebildet worden.

Die Erweiterung des Abschnitts I Nr. 11 spiegelt die rechtliche Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an Schweizerische Bürger und deren Angehörige wieder und ist als sachlich geboten anzusehen. Zudem wird eine sprachliche Anpassung bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis für Schweizerische Bürger und deren Angehörige in Abschnitt I Nr. 10 der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vorgenommen.

Zu Nummer V (neuer Artikel 4a)

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG soll nach fünf Jahren evaluiert werden, um zu überprüfen, ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele erreicht wurden.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, der Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen stelle einen gelungenen Kompromiss im Interesse der Unternehmen dar, um aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geduldete Fachkräfte in Deutschland zu halten bzw. die Zuwanderung Hochqualifizierter zu erleichtern. Besonders hervorzuheben sei die Möglichkeit für junge Geduldete, Leistungen nach dem BAföG zu beantragen. Dadurch würden sie besser abgesichert, um ihre Ausbildung zu beenden. Der Entwurf sehe aber auch vor, dass geduldete Fachkräfte nunmehr drei statt zwei Jahre ununterbrochen eine Beschäftigung ausüben müssten, ehe ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden könne. Auf diese Weise werde einem möglichen Missbrauch nachhaltiger entgegengewirkt und würden Pull-Effekte vermieden.

Die **Fraktion der SPD** hält den Gesetzentwurf für einen richtigen ersten Schritt, der zwar nicht alle eigenen Wünsche verwirkliche, aber einen guten Kompromiss darstelle. Weitere Schritte müssten folgen. Die Entfristung der Regelung für die Härtefallkommissionen sei unumstritten und die Senkung der Einkommensgrenze auf 63 600 Euro angemessen. Die Regelungen zur Ausbildungsförderung von jungen Geduldeten seien ein wichtiges Element bei einer Besserstellung dieser Gruppe.

Die **Fraktion der FDP** verweist auf ihre Vorlagen, die klare Alternativen darstellten, und betont darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen weder ausreichende Regelungen beinhalte, um die Situation der Geduldeten nachhaltig zu verändern, noch ein Signal setze, dass dringend benötigte ausländische Facharbeiter in Deutschland willkommen seien. Die Senkung der Mindesteinkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte auf 63 600

Euro sei nicht ausreichend und helfe höchstens Großunternehmen, nicht aber dem Mittelstand. Verfehlt sei es auch, an der Vorrangprüfung festzuhalten. Schließlich habe wieder einmal der Mut gefehlt, die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten zuzulassen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisiert die späte Vorlage des Änderungsantrages und erklärt, dass sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt als zu restriktiv ablehne. Inakzeptabel sei etwa, dass die erforderliche Beschäftigungszeit der Geduldeten von zwei auf drei Jahre verlängert werde oder dass Leistungen nach dem BAföG einen vierjährigen Voraufenthalt voraussetzten. In seiner Ausgestaltung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als „Kann-Bestimmung“ sei der Entwurf auch zu unverbindlich. In der Realität werde fast niemand von der Regelung profitieren. Letztlich sei der Entwurf nur von Nützlichkeitsabwägungen und den Wünschen der Unternehmen bestimmt und humanitäre Gesichtspunkte wie der Schutz von Alten und Kranken würden nicht berücksichtigt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** rügt ebenfalls die späte Einbringung des Änderungsantrages in der laufenden Sitzung. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung viel Schatten und ein wenig Licht enthalte, werde man sich der Stimme enthalten. Positiv hervorzuheben seien die Entfristung der Härtefallregelung sowie der Zugang junger Geduldeter zum BAföG. Dagegen werde der eigentliche Gesetzeszweck, nämlich die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, wohl kaum erreicht. Insbesondere wäre eine „Soll-Regelung“ anstelle der relativ schwachen „Kann-Regelung“ im § 18a des Aufenthaltsgesetzes vorzugswürdig gewesen. Bezüglich des Antrags der Fraktion der FDP, die Zuwanderung durch ein Punktesystem zu steuern, werde man sich ebenfalls enthalten, da dieser zwar einen richtigen Ansatz aufweise, die Umsetzung jedoch zu kompliziert und zu bürokratisch sei.

Berlin, den 12. November 2008

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

